

# Lieferbedingungen für Software der fiwa)group (ab 1.6.2019)

## 1. Geltung der Bedingungen

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den fiwa-Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Werkvertrag und finden Anwendung auf die zeitlich befristete und unbefristete Überlassung von Standard-Software und/oder Individualsoftware, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware (Anlage) zur Nutzung überlassen werden. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Fiwa übernimmt grundsätzlich auch Service- und Customizing Dienstleistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 2. Nutzungsrechte und Leistungsumfang

### 2.1

Der von fiwa geschuldete Leistungsumfang zur Überlassung von Software bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung von fiwa, soweit eine solche übermittelt wurde. Die Software wird von fiwa entsprechend den im Auftrag bzw. in einem Pflichtenheft ausgearbeiteten Anforderungen erstellt.

### 2.2

Bei der Lieferung von Standardsoftware gilt die sich aus der Herstellerdokumentation der jeweiligen Liefergegenstände ergebende Beschaffenheit als vereinbart. Ist Gegenstand der von fiwa zu erbringenden Leistungen die Lieferung von Standardsoftware, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers ausschließlich nach den vom Auftraggeber in jedem Einzelfall anzuerkennenden Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

### 2.3

Für Software, für die fiwa nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open-Source-Software ist (Fremdsoftware) gelten die zwischen fiwa und dem Hersteller vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Auftraggeber betreffen (als z.B. End User Licence Agreement). Sofern solche Bedingungen gelten, wird fiwa den Auftraggeber hierauf hinweisen.

## 2.4

Wenn beauftragt, übergibt fiwa bei der Erstellung von Individualsoftware neben dem ablauffähigen Programm und der Benutzungsdokumentation, dem Auftraggeber auch den jeweiligen Quellcode. Wenn beauftragt, wird zum Quellcode nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation ausgehändigt.

## 2.5

Ist Gegenstand der von fiwa zu erbringenden Leistungen die Erstellung von Individualsoftware, räumt fiwa dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht ein, die Software für sämtliche geschäftlichen Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbefristet, sofern keine zeitliche Befristung vereinbart ist.

## 2.6

Entstehen im Rahmen der Abwicklung der Softwareerstellung zwischen fiwa und dem Auftraggeber Uneinigkeit über die Bedeutung EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Format / Anforderungen oder Ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN/ISO-Normen als vereinbart. Wird eine DIN/ISO-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung des Programms geändert, ist fiwa daran gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen.

## **3. Vergütung**

### 3.1

Die Vergütung von fiwa für die Programmierung und Softwareentwicklung bzw. -anpassung ist im jeweiligen Auftrag festgelegt. Sämtliche von fiwa zu erbringenden Leistungen einschließlich Beratung bei der Ausarbeitung des Pflichtenhefts sowie Einweisungen nach Programminstallation werden nach vereinbarten Stundensätzen entlohnt. Das Nutzungsentgelt für eine Individualsoftware ist in der vereinbarten Vergütung gemäß Auftrag enthalten. Der Auftraggeber schuldet keine gesonderte Lizenzgebühr.

### 3.2

Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmierstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

### 3.3

Fiwa steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt, durchzuführen. Grundlage der entsprechenden angemessenen Entgeltfestsetzung ist der notwendige zeitliche Zusatzaufwand.

## **4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

### 4.1

Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei dem für die Programmerstellung notwendigen messstellenbezogenen Pflichtenheft verpflichtet (wenn nicht explizit anderes angeboten). Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe hat der Auftraggeber persönlich anwesend zu sein oder stellt hierfür Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, Mängel festzustellen sowie Funktionserweiterungen und Änderungen des messstellenbezogenen Pflichtenhefts und dem sich damit ändernden Programms, zu beauftragen.

### 4.2

Schuldet fiwa auch die Installation der Software muss der Auftraggeber hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage bzw. mit dem Anlagenbetrieb teilweise oder gänzlich einstellen.

### 4.3

Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Der Auftraggeber hat insbesondere für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit der Auftraggeber diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet fiwa nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme.

## **5. Geheimhaltung**

### **5.1**

Sämtliche Unterlagen und Materialien, die von fiwa dem Auftraggeber für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **5.2**

Der Auftraggeber wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung der Softwareüberlassung zugänglich gemacht werden und von fiwa verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

## **6. Gewährleistung, Haftung**

### **6.1**

Fiwa haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Fiwa haftet für leichte Fahrlässigkeit nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten oder Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

### **6.2**

Die Haftung von fiwa ist im Rahmen der Überlassung von Individualsoftware der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn fiwa Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie bzw. der Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Sollte dem Auftraggeber Standardsoftware überlassen bzw. die Nutzungsbedingungen des Herstellers durchgereicht sein, haftet fiwa nicht, mit Ausnahme hinsichtlich Sachmängel, welche die Funktionsfähigkeit der Software wesentlich beeinträchtigen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Diese vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, Angestellten, sonstigen Erfüllungshelfern sowie Subunternehmern von fiwa.

### 6.3

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger branchenüblicher Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### 6.4

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Gewährleistung

### 7.1

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln an der Software beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von fiwa, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

### 7.2

Als Sachmangel der Software gelten nur die vom Auftraggeber nachgewiesenen und reproduzierbaren Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation. Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind genau zu beschreiben.

## 8. Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Softwareerstellung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware/Anlage in Form eines FAT (Factory Acceptance Test). Hat nach Einweisung die Software den Testlauf bestanden und weist diese die wesentlichen Programmfunktionen auf, ist auf Verlangen von fiwa der Auftraggeber verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Fiwa kann zur Abgabe der Annahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

## **9. Schriftformklausel**

### 9.1

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Bedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien bedürften der Schriftform.

### 9.2

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden sich für diesen Fall bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **10. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

### 10.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von fiwa in Burghausen. Fiwa ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.

### 10.2

Es gelten im Übrigen je nach Softwarespezifikation die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (Werkvertrag).

Stand 01.06.2019